



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Juli 2006 (18.07)  
(OR. fr, en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2004/0001 (COD)**

---

---

**11296/06  
ADD 1**

**CODEC 723  
COMPET 192  
SOC 348  
JUSTCIV 164**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 6174/04 COMPET 18 SOC 58 JUSTCIV 23 CODEC 192, 8413/06  
COMPET 83 SOC 171 JUSTCIV 102 CODEC 348

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Dienstleistungen im Binnenmarkt [**erste Lesung**]  
– Annahme (GS + E)  
a) des Gemeinsamen Standpunkts  
b) der Begründung des Rates  
– Erklärungen

---

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 39**

Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Umsetzungsfrist wird die Kommission den Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie einschließlich der Verfahren nach Artikel 39 Absätze 1 bis 5 leisten.

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 13 ABSATZ 2**

Die Kommission bestätigt, dass die Worte "dürfen die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen" in Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt in dem Sinne ausgelegt werden können, dass darunter die Kosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung des Genehmigungsverfahrens fallen.

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ERWÄGUNGSGRUND 41**

Die Kommission bestätigt, dass der in Erwägungsgrund 41 genannte Schutz von Minderjährigen auch die Förderung des Wohlergehens und der persönlichen Entwicklung von Kindern einschließt.

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU HINDERNISSEN FÜR MARKETING UND WERBUNG**

Die Kommission wird vor Ende 2007 einen Bericht über die Hindernisse für Marketing und Werbung in der EU vorlegen. Erforderlichenfalls wird die Kommission geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr ergreifen.

## **ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, dass der Juristische Dienst des Rates in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 24. Mai 2006 Artikel 17 Nummer 15 in der Fassung wie er dem gemeinsamen politischen Standpunkt zu Grunde liegt, so ausgelegt hat, dass damit auch das Recht des Unlauteren Wettbewerbs aus dem Anwendungsbereich von Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen ist. Diese Rechtsauffassung wird von der Bundesregierung ausdrücklich geteilt und ist Grundlage für die Zustimmung zum gemeinsamen Standpunkt. Die Bundesregierung stellt fest, dass weder Kommission noch andere Delegationen einen gegensätzlichen Standpunkt vertreten haben.

---